



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.10.2008  
SEK(2008) 2616

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument**

zum Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse  
in Verkehr bringen**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**Bericht über zusätzliche Optionen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags**

{KOM(2008) 644 endgültig}  
{SEK(2008) 2615}

# ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

## *Begleitdokument*

zum Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse  
in Verkehr bringen

### ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

**Bericht über zusätzliche Optionen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags**

Federführende GD: GD ENV

Andere beteiligte Dienststellen: DEV, AGRI, ENTR, SJ, SG, TRADE, MARKT

Agendaplanung: 2007/ENV+/023

Der Bericht gibt lediglich die Auffassung der an seiner Vorbereitung beteiligten Kommissionsdienststellen wieder und soll als Diskussionsgrundlage dienen. Etwaigen Entscheidungen der Kommission wird damit nicht vorgegriffen.

## ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht werden weitere politische bzw. legislative Optionen für Maßnahmen dargestellt, die verhindern sollen, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangen.

Die Politik der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel wurde im Aktionsplan zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) dargestellt, der eine Reihe von Maßnahmen umfasst, die gewährleisten sollen, dass in die EU eingeführtes Holz und Holzzeugnisse legal geschlagen bzw. aus legal geschlagenem Holz hergestellt wurden.

Im Aktionsplan wurde als eine der Hauptmaßnahmen ein Genehmigungssystem vorgeschlagen, das verhindern soll, dass illegal geschlagenes Holz in die Europäische Union (EU) gelangt und dort gehandelt wird. Das Genehmigungssystem würde im Rahmen von freiwilligen Partnerschaftsabkommen (*Voluntary Partnership Agreements - VPA*) umgesetzt, die derzeit mit einer Reihe von Ländern ausgehandelt werden.

Der VPA-Ansatz gilt als vielversprechend, hat aber anerkanntermaßen seine Begrenzungen. Im FLEGT-Aktionsplan der EU ist daher die Prüfung zusätzlicher Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Bemühungen der EU, Einfuhren von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt entgegenzutreten, verstärkt werden könnten. Es wurden insgesamt fünf Optionen herausgearbeitet, die dem Basisszenario (Weiterführung des derzeitigen FLEGT-VPA-Ansatzes) gegenübergestellt werden.

- (1) Ausweitung des FLEGT-VPA-Ansatzes
  - (2) Förderung freiwilliger privatwirtschaftlicher Maßnahmen
  - (3) Grenzmaßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr von illegal geschlagenem Holz
  - (4) Verbot der Vermarktung von illegal geschlagenem Holz auf dem EU-Markt
- Teilloption 4A: Rechtsvorschriften, die den Handel mit und den Besitz von unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes (d. h. des Landes, in dem die Bäume geschlagen wurden) geschlagenem Holz sowie von Erzeugnissen aus solchem Holz verbieten
  - Teilloption 4B: Rechtsvorschriften, nach denen nur legal geschlagenes Holz und Erzeugnisse aus solchem Holz auf den Markt gebracht werden dürfen
- (5) Rechtsvorschriften, die für alle Holzhändler eine Sorgfaltspflicht vorschreiben, um zu gewährleisten, dass sie mit legal geschlagenem Holz handeln.

Im Bericht werden das Problem des illegalen Holzeinschlags und die erheblichen Schäden wirtschaftlicher (Einnahmehausfälle für Drittländer, unfairer Wettbewerb gegenüber der Industrie), sozialer und ökologischer (Verlust an Wäldern und Biodiversität, andere Umweltauswirkungen) Art dargestellt. Außerdem enthält der Bericht einen Überblick über die Erzeugung von Holz und Holzzeugnissen weltweit und in der EU sowie Handelszahlen (Welthandel und Einfuhren in die EU) und eine Schätzung des Anteils, der davon auf illegal

geschlagenes Holz (Holz, das nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften geschlagen wurde) und den damit verbundenen Handel entfällt.

Bewertet wurden die Auswirkungen aller Politikoptionen auf die Verringerung des illegalen Holzeinschlags in der EU und in Drittländern sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen (insbesondere die regulatorischen Kosten für den Staat, die Kosten für die Privatwirtschaft und die Auswirkungen auf den Handel sowohl in der EU als auch in Drittländern) und die Auswirkungen sozialer (Beschäftigung, andere soziale Faktoren) und ökologischer Art.

Die stärksten Auswirkungen im Hinblick auf eine Verringerung des illegalen Holzeinschlags sind bei den Optionen 4A, 4B und 5 zu verzeichnen vorausgesetzt, die Maßnahmen werden wirksam umgesetzt. Die Einheitskosten der Legalitätskontrolle (in EUR/m<sup>3</sup>) sind bei allen Optionen relativ niedrig, wobei die Unterschiede auf die unterschiedlichen Regelungen für die Umsetzung zurückgehen (beispielsweise kann eine Überprüfung durch Dritte vorgesehen bzw. ausgeschlossen werden). Option 4B, die die Vermarktung von illegal geschlagenem Holz auf dem EU-Markt verbietet, ist mit besonders hohen Kosten für die Privatwirtschaft verbunden, während die regulatorischen Kosten bei Option 3 am höchsten sind.

Dem Bericht zufolge wäre die jüngste Option 5 „Sorgfaltspflicht“, die die positiven Elemente von Option 2 (freiwillige privatwirtschaftliche Maßnahmen) und der Optionen 4A und 4B (Durchsetzbarkeit mithilfe einer Nachweispflicht) miteinander kombiniert, die wirksamste aller geprüften Optionen. Sie würde ohne Einführung einer kostenaufwändigen Regelung mit systematischen Kontrollen und ohne die erheblichen Durchsetzungsprobleme, die bei einigen der anderen Optionen (insbesondere Optionen 4A und 4B) zu erwarten wären, zu einer Verringerung des illegalen Holzeinschlags führen. Außerdem würde sie einen Anreiz bieten für den Bezug von Holz aus Ländern, die ein freiwilliges FLEGT-Partnerschaftsabkommen geschlossen haben, oder von Holz, für das eine gültige Genehmigung im Rahmen des CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten) vorliegt, da dies den betreffenden Marktteilnehmern und Exportländern ein hohes Maß an Sicherheit bieten würde.